

XXII. GP.-NR
1460 /J
2004 -02- 11

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Kräuter, Gradwohl
und GenossInnen
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und
Wasserwirtschaft
betreffend Verteilung der Agrarförderungen

Zur Unterstützung der Arbeit des Ständigen Unterausschusses des Rechnungshofausschusses betreffend der *Prüfung der Förderungsvergaben im Agrarwesen hinsichtlich ihrer sozialen, ökonomischen und ökologischen Wirkung seit 1.1.2000, insbesondere unter Berücksichtigung der Nichtinanspruchnahme der Möglichkeit der Modulation durch den österreichischen Landwirtschaftsminister sowie der Entscheidung hinsichtlich der Verteilung der Milchkontingente im Jahr 2003* richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nachfolgende

Anfrage:

1. Wie hat sich der Beitrag des Agrarsektors zum BIP in Österreich von 2000 bis 2003 entwickelt?
2. Wie hat sich der durchschnittliche Anteil der öffentlichen Gelder (Subventionen) am landwirtschaftlichen Einkommen von 2000 bis 2003 entwickelt?
3. Welche landwirtschaftlichen Betriebskategorien haben in diesem Zeitraum den niedrigsten bzw. höchsten Anteil an öffentlichen Geldern?
4. Wie viele Betriebe haben seit 2000, 2001, 2002 und 2003 laut INVEKOS-Daten aufgegeben? (Nach Betriebsgrößenkategorien, Produktionszweigen

DVR 0636746

und regionalen Standorten, d.h. nach Bundesländer, Berggebiet bzw. Bergbauernbetriebe)?

5. Wie hoch sind die jährlichen Arbeitskräfteabwanderungen bzw. Arbeitskräftezuwächse (Erntehelfer, Saisoniers) aus der bzw. in die Landwirtschaft in den Jahren 2000, 2001, 2002 und 2003 insgesamt, nach Betriebsgrößenkategorien, Produktionszweigen und regionalen Standorten, d.h. nach Bundesländern, Berggebiet bzw. Bergbauernbetriebe sowie Nichtbergbauernbetriebe?
6. Welche EU-Mitgliedstaaten haben die Umsetzung der Modulation auf Basis der Agenda 2000 bisher beschlossen?
7. Wie sehen deren Modulations-Modelle aus?
8. Wie lauten die Beweggründe jener EU-Mitgliedstaaten, die zur Inanspruchnahme der Modulation geführt haben?
9. Welches Volumen aus öffentlichen Geldern kann unter Umsetzung der EU-rechtlichen Rahmenbedingungen bei Anwendung der Modulation bewegt werden?
10. Wie lauten die ökonomischen, ökologischen, sozialen und politischen Begründungen für Nichtinanspruchnahme der Modulation in Österreich?
11. Welche wissenschaftlichen Grundlagen und allgemeinen Entscheidungskriterien wurden dieser Entscheidung der Nichtinanspruchnahme der Modulation in Österreich zugrunde gelegt?
12. Wie sieht die Entwicklung der Gesamtsumme öffentlichen Gelder (Förderungen der Land- und Forstwirtschaft) von 2000 bis 2003 aus, aufgeteilt auf die Europäische Union, den Bund, die Länder und die Gemeinden aus?
13. Wie sieht die Entwicklung der Anzahl der Förderfälle 2000 bis 2003 aus?

14. Wie hat sich die durchschnittliche Höhe der Förderungen je Förderungsfall 2000 bis 2003 entwickelt?
15. Um welchen Betrag und welchen Prozentsatz haben sich die Direktzahlungen aus der Marktordnung an die österreichischen Betriebe in den Jahren 2000, 2001, 2002 und 2002 erhöht?
16. Wie hat sich in den Jahren 2000, 2001, 2002, 2003 das Verhältnis der Gruppe der Betriebe mit Direktzahlungen bis € 3.634,- zu jener Gruppe der Betriebe mit mehr als € 36.336,- Direktzahlungen entwickelt (absolut und prozentuell für alle Direktzahlungen, für die Marktordnungszahlungen, für die Kulturpflanzenflächenzahlung)?
17. Wie hat sich in den Jahren 2000, 2001, 2002, 2003 die Zahl der Betriebe und die Fördersumme jener Betriebe entwickelt, die € 72.673,- oder mehr Direktzahlungen erhalten haben (alle Direktzahlungen, Marktordnungszahlungen, Kulturpflanzenflächenzahlung)?
18. Wie hoch ist der Betrag, der bei maximaler Umsetzung der Modulation gemäß Agenda 2000 (VO 1259/99) in Österreich seit 2000 pro Jahr (und insgesamt) frei geworden wäre und wie viel wäre davon für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (nach der Definition des Agrarkommissars Fischler) zur Verfügung gestanden?
19. Wie viel Betriebe werden in welchem Ausmaß durch die ungerechte Zuteilung der Milchquotenreserve 2003 begünstigt (geschätzter Wert der zusätzlichen Milchquote, Höhe der zukünftigen Milchprämie je Jahr bezogen auf die zugewiesene Milchquotenreserve)?
20. Wie haben sich seit 2000 die Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft und die Förderungen je Betrieb und je FAK (davon die Marktordnungszahlungen extra ausgewiesen) der Bergbauernbetriebe (nach Erschwerniszonen und im Durchschnitt aller Bergbauernbetriebe) im Vergleich zu den Nichtbergbauernbetrieben, dem österreichischen Durchschnitt und den großen Marktfruchtbetrieben entwickelt?
21. Wie hoch ist insgesamt die Prämie für die sogenannte „nationale Reserve“ dotiert, die ab 2004 an alle Milchbauern, abhängig von der

einzelbetrieblichen Milchquote, durch die Europäische Union im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik ausbezahlt wird?

22. Worin liegen die Gründe für eine Aufteilungsentscheidung, die nur jene Milchbauern berücksichtigt, die ihre Milchquote zwischen 1.4.2000 und 31.7.2003 um mindestens 1.000 kg erhöht haben?
23. Welche Vorgaben bestehen hinsichtlich der Europäischen Union betreffend der Zuteilung dieser sogenannten „nationalen Reserve“?
24. Woraus resultiert die Aufteilungsentscheidung des Ministeriums, die vor allem große landwirtschaftliche Betriebe bzw. zukaufende und leasende landwirtschaftliche Betriebe bevorzugt?
25. Aus welchen Gründen erfolgt keine lineare Aufteilung der „nationalen Reserve“, welche im Schnitt eine zusätzliche Quote aus der nationalen Reserve von 600 kg für jeden Milchviehbetrieb ermöglichen würde?
26. Widerspricht diese Behandlung von kleineren Betrieben dem verfassungsrechtlich garantierten Gleichheitsgrundsatz und wenn nein, worin liegt die sachlich gerechtfertigte Differenzierung?
27. Liegt Ihrer Abänderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung 1999 der Gedanke zugrunde, dem wirtschaftlich Stärkeren eine zusätzliche Unterstützung mit Subventionscharakter zu gewähren?
28. Wurde vor Erlassung dieser Verordnung deren Übereinstimmung mit den geltenden Verordnungen des Rates, die als unmittelbar anzuwendendes Recht Vorrang gegenüber der innerstaatlichen Milch-Garantiemengen-Verordnung 1999 haben, berücksichtigt und wenn ja, mit welchem Ergebnis?
29. Wurde durch das BMF geprüft, ob durch diese Verordnung und deren Vollzug in das Grundrecht der Erwerbsfreiheit eingegriffen wird, da den Milcherzeugern, die von der Zuteilung ausgenommen sind, nicht die gleichen Erwerbsmöglichkeiten eingeräumt werden, wie jenen, die von der Zuteilung profitieren?

